

## Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben der Grünwalder Burgspatzen

vom 30. 05.21, geändert am 15.11.21 und am 4.12.2021, aktualisiert am 19.2.2022

nach „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege“



- Ort 1: Saal im Pfarrheim  
Schlossstraße 4, Grünwald  
Querlüftung erfolgt durch 3 + 3 gegenüber liegenden große Doppeltüren
- Ort 2: Unterrichtsraum in UG im Pfarrheim  
Schlossstraße 4, Grünwald  
ausgestattet mit „Viomed Klinik Akut V 500“ + Rollventilator,  
PH-Kat Feinfilter 2x Plasmaionisation 1x UF-C Brenner 530/A  
Lüftung erfolgt durch 1 Fenster + eine gegenüberliegende Tür

Das Konzept regelt,

- dass zwischen allen anwesenden Personen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, die **Mindestabstände** einzuhalten sind;
- dass für alle anwesenden Personen **Maskenpflicht** (medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Maske) gilt, sofern keine nachstehende Ausnahmesituation vorliegt;
- Die Teilnehmer an Proben **auch geimpfte und genesene Personen** haben über einen **Testnachweis** (siehe Nr. 5, / Nr. 5.6 / Erläuterungen Nr. 3) zu verfügen.
- **Teilnehmer mit COVID-19-assoziierten Symptomen** dürfen nicht an den Proben teilnehmen.
- **Teilnehmer, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen**, dürfen ebenfalls nicht zur Probe erscheinen.
- **Besucher sind bei Proben nicht zugelassen.**

### 2.1 Mindestabstand:

- 1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der geltenden Regelungen zu den Mindestabständen
- 2 Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Teilnehmer, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Umsetzung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Umsetzung nicht vereinbar ist.

#### 2.1.2

- 1 Bei Gesang ist unbeschadet der in Nr. 2.1.1 getroffenen Ausnahmeregelung in Singrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten.

## **2.2 Maskenpflicht:**

- 1 Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels dies nicht beeinträchtigt.
- 2 Kinder und Jugendliche zwischen dem dritten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- 3 Von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske sind nur ausgenommen: Teilnehmer, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.

## **2.3 Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:**

- 3 Sollten Teilnehmer während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen.

## **3. Allgemeine Schutzmaßnahmen**

### **3.1 Allgemeine Regelungen**

#### **3.1.1**

- 1 Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt.
- 2 Sanitäre Einrichtungen mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- 3 Jetstream-Geräte nicht verwendet.
- 4 Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.
- 5 Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.

#### **3.1.2**

- 1 Laufwege zur Lenkung von Teilnehmern nach örtlichen Gegebenheiten geplant. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Probe.
- 2 Genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten.
- 3 Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich entsprechend kenntlich gemacht.

### **3.2 Lüftungskonzept (s. Angaben Seite 1)**

### **3.3 Arbeitsschutz für das Personal (entfällt)**

### **3.4 Reinigungskonzept**

- Die Reinigungsintervalle werden angepasst, z. B. durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen/Handläufe und Tischoberflächen) sowie Toiletten.

- 1. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- 2. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen.
- 3. Lüfter und Handtrockner sind außer Betrieb zu nehmen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung.
- 4. Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken.
- Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet.
- Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

## **4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Durchführung von Proben**

### **4.1 Allgemeine Regelungen**

#### 4.1.1

Für die Proben gilt generell eine Personenbegrenzung von max. bis zu 10 Personen (inkl. Dirigent, Ensembleleiter etc.) in umschlossenen Räumen und von max. 20 Personen im Freien.

#### 4.1.2

Die Teilnehmer an Proben haben über einen Testnachweis (siehe Nr. 5) zu verfügen.

#### 4.1.3

Ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept einschließlich eines Parkplatzkonzeptes, sofern Besucherparkplätze zur Verfügung gestellt werden, sind von jedem Verantwortlichen auf Basis des vorliegenden Rahmenkonzeptes sowie auf Basis der Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen auszuarbeiten.

#### 4.1.4

1

Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt.

2

Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

#### 4.1.5

Bei der Nutzung der Probenräume wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten wird.

#### 4.1.6

Die Plätze werden für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer klar markiert.

#### 4.1.7

1

Die Teilnehmer stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.

#### 4.1.8

Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

## 4.2 Besondere Regelungen für einzelne Sparten

4.2.1 Orchester - entfällt. Die Musik wird vom Band eingespielt

### 4.2.2 Chor

1

Sänger/Sängerinnen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren.

2

Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.

### 4.2.3 Schauspiel

1

Auf taktile Korrekturen wird verzichtet.

2

Bei Kostüm- und Perückenproben gilt generell die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen.

3

Für Arbeitnehmende sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten:

## 5. Testkonzept

5.1

1

Testabhängige Angebote können von den Besuchern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden.

2

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen.

3

Auch Teilnehmende an Proben unterliegen der Testnachweispflicht.

4

Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).

5

Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

6

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

## 5.2 Testnachweis

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal **24 Stunden** zurückliegt und die Testung

a)

vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b)

im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c)

von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

## 5.3 Organisation:

1 Die Teilnehmer sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Probenvereinbarung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen hingewiesen werden.

2 Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist.

3 Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

4 Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).

5 Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.

## 5.4 Testmethoden

1 Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

2 **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen, hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Nr. 5.2 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

3 **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden.

4 Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Nr. 5.2 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird.

5 Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation).

6 Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert.

7 Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

8 Um als beauftragte Teststelle zu fungieren, müssen sich die Betriebe auf der Homepage des StMGP registrieren (Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#bayerische-teststrategie>).

9 **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.

Durchführung der Testung unter Aufsicht von:

Agnes Palotas-Becker

Chorleiterin der Grünwalder Burgspatzen

Marktplatz 11a

82031 Grünwald

0177 6414106

E-Mail: [jugendmachtmusik@t-online.de](mailto:jugendmachtmusik@t-online.de)

Bei der Testung vor Ort werden Ihre Daten direkt in die Testsoftware des Unternehmens GMIS Privates & Professionelles PCR- und Schnelltest Institut GmbH, (GMIS GmbH) [office@schnelltest-institut.de](mailto:office@schnelltest-institut.de); Eschenheimer Anlage 1, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 069 / 7566 – 1630. eingetragen.

10 Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen.

11 Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

12 Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern.

13 Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

## 5.5 **Ausgestaltung des zu überprüfenden / auszustellenden Testnachweises:**

- 1 Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben.
- 2 Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

## 5.6 **Geimpfte und genesene Personen**

- 1 Gemäß Erläuterungen Nr. 3 sind **geimpfte und genesene Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses nicht ausgenommen.

### **Erläuterungen**

- 1 Diese Bekanntmachung trifft keine abschließenden Regelungen für den Bereich des Arbeitsschutzes.
- 2 Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind daneben zu beachten.
- 3 Daher können insbesondere **weitergehende Mindestabstände** und **Testnachweis-Pflicht auch für geimpfte und genesene Personen** gelten, wenn dies als Maßnahme des Arbeitsschutzes im Hinblick auf eine mit der Arbeit verbundene Gefährdung von Beschäftigten erforderlich ist.

### **Durchführung eines Covid-19-Schnelltests**

am Tag einer Chorprobe, Bühnenprobe bzw. Vorstellung, an dem ein teilnehmendes Kind über kein taggenaues Schnelltest-Ergebnis verfügt, führt der Verein „Jugend macht Musik e.V.“, vor Beginn der Chorprobe einen kostenlosen Covid-19-Schnelltest durch.

Die Schnelltests werden zur Verfügung gestellt durch:

ACV-Teststrategie

Dr. Joachim Werz (AVC)

Projektleitung im Kompetenznetzwerk NEUSTART AMATEURMUSIK des Bundesmusikverbandes Chor & Orchester e.V.

c/o Allgemeiner Cäcilien-Verband für Deutschland

Tel. +49 (0)176 73 54 56 54 Di–Do 8.00–14.30 Uhr

[neustart@acv-deutschland.de](mailto:neustart@acv-deutschland.de)

Bei der Testung vor Ort werden Ihre Daten direkt in die Testsoftware des Unternehmens GMIS Privates & Professionelles PCR- und Schnelltest Institut GmbH, (GMIS GmbH) [office@schnelltest-institut.de](mailto:office@schnelltest-institut.de); Eschenheimer Anlage 1, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 069 / 7566 – 1630. eingetragen. Die GMIS GmbH verarbeitet die angegebenen Daten zu dem Zweck der Durchführung eines Covid-19-Schnelltests.

## **Datenschutzhinweise bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gemäß Art. 13 DSGVO**

1. Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Covid-19- Tests.

2. Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Agnes Palotas-Becker  
Chorleiterin der Grünwalder Burgspatzen  
Marktplatz 11a  
82031 Grünwald  
E-Mail: [jugendmachtmusik@t-online.de](mailto:jugendmachtmusik@t-online.de)

3. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art.6 Abs.1 DSGVO erhoben, um Sie auf eine mögliche Infektion auf Covid-19 zu testen.

4. Ihre personenbezogenen Daten werden nur im Falle eines positiven Covid-19-Tests nach Vorgabe des Infektionsschutzgesetzes unter Nennung Ihres Namens, Ihrer Kontaktdaten, Ihres Geburtsdatums, Ihres Geschlechts und Informationen zum Testverfahren an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet.

5. Ihre Daten werden vom Betreiber nach der Erhebung für 12 Wochen gespeichert.

6. Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Datenschutzbeauftragte der GMIS GmbH, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie wie folgt kontaktieren:

Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht beeinträchtigt.

Agnes und Julian Becker  
Jugend macht Musik e.V.  
Grünwald, 19.02.2022